

Satzung der Wählergemeinschaft Osdorf

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen: "Wählergemeinschaft Osdorf" abgekürzt "WgO".
- (2) Die WgO hat ihren Sitz in Osdorf.
- (3) Der Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft ist das Gebiet der politischen Gemeinde Osdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft

- (1) Die WgO verfolgt ausschließlich unmittelbar und mittelbar die Arbeit auf Gemeindeebene.
- (2) Zweck der WgO ist eine, der Gemeinde Osdorf dienende, eigenständige und unabhängige Kommunalpolitik auf der Grundlage einer breiten Bürgerbeteiligung, die geeignet ist, das Wohl der Gemeinde langfristig zu sichern sowie verantwortlich, auf der Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues, die Entscheidungen in den kommunalpolitischen Belangen der Gemeinde entsprechend dem Willen der Bürger zu vertreten und mitzubestimmen.
- (3) Die Organe der WGO arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede wahlberechtigte natürliche Person kann Mitglied der WgO werden.
- (2) Der Eintritt in die WgO erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung dem Bewerber bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Diese kann nur für das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- (2) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
Dieser kann nur erfolgen, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist. Dem Ausgeschlossenem steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen; sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (3) Durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Erfüllung des Zwecks der Wählergemeinschaft und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe der WgO

Organe der WgO sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, sowie 2 stellvertretenden weiteren Vorstandsmitgliedern, dem/ der Kassenwart(In) und einem/einer Schriftführer(In).
- (2) An Stelle der stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist der gleichberechtigte Vorsitz durch 2 Vorsitzende möglich.
- (3) Ab 40 Mitglieder erweitert sich der Vorstand für je 20 weitere Mitglieder um ein Vorstandsmitglied als Beisitzer.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für (2)zwei Jahre gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Die Nachwahl gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der WgO im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Personen hinzuziehen; dies gilt insbesondere zur Abklärung von Fachfragen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- (2) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (3) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen,
- (4) Austausch mit der WgO-Fraktion in Fragen der politischen Zielstellungen,
- (5) Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen ,
- (6) Koordinierung der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen,
- (7) Vorbereitung und Veröffentlichung von Entscheidungen und Beschlüssen, welche die kommunalpolitischen Belange und Erwartungen der Bürger der Gemeinde Osdorf betreffen,
- (8) Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der WgO,
- (9) Der/die Vorsitzende(n) oder deren Stellvertreter vertreten die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den/ die Vorsitzenden, oder bei deren Verhinderung durch den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) oder bei deren Verhinderung durch die/den jeweilige(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Festlegung der zukünftigen Arbeit
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
 - g) Bestimmung der Wahlbewerber
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) Wenn der Vorstand es beschließt.
 - b) Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragen.
- (5) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen.

§ 11 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Die Wahl durch Stimmzettel kann beantragt werden.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Jedes Mitglied der WgO ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, sowie aller anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) An der Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl können sich nur ordentliche Mitglieder der Wählergemeinschaft Osdorf beteiligen, die am Tage der Kandidatenaufstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge sind offen, auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 14 Auflösung der WgO

- (1) Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der WgO fällt das Vermögen dem örtlichen DRK-Verein zu.

Osdorf, den 29. April 2014

Für den Vorstand:



